Installateurausschuss Gas- und Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach

Eintragungskriterien in das Installateurverzeichnis

**gemäß BDEW-Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen in der jeweils gültigen Fassung**

Für die Aufnahme in das o.g. Installateur-Verzeichnis und die Ausstellung eines entsprechenden Instal- lateur-Ausweises sind durch das Installationsunternehmen (Antragssteller) folgende Unterlagen einzu- reichen:

Vollständig ausgefülltes Antragsformular zur Eintragung in das Installateur-Verzeichnis des zustän- digen Energieversorgers (nicht bei jedem Versorgungsunternehmen)

a)

Bescheinigung der Eintragung in die Handwerksrolle beifügen (Kopie der aktuell gültigen Hand- werkskarte)

b)

Meisterbrief als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder im Gas- und Wasser-Installateur-Handwerk bzw. im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk mit entspre- chender Sachkundeprüfung oder Nachweis über eine den Richtlinien entsprechende vergleichbare Qualifikation des technisch verantwortlichen Fachmannes

c)

Aktueller TRWI-/TRGI-Lehrgang (Stand Januar 2020, gültige Fassung von 2013)

d)

Meister-Prüfungszeugnis mit Nachweis über mehr als 50 % erreichte Punktzahl in Instand-set- zungs-, und Sicherheitstechnik bei allen Meisterprüfungen im Anlagenmechaniker-Handwerk (ab 2003)

e)

Nachweis über eine aktuell bestehende Betriebshaftpflichtversicherung Zusätzlich bei einem angestellten technisch verantwortlichen Fachmann:

f)

g)

Nachweis über die Festanstellung (mindestens 20 Stunden/Woche, z.B. Arbeitsvertrag oder Sozi- alversicherungsnachweis) und Weisungsberechtigung.

Bei einer Beschäftigung des Fachmannes in zwei Unternehmen an unterschiedlichen Orten ist im jeweiligen Einzelfall anhand der Umstände über die Möglichkeit der Wahrnehmung der Fachauf- sicht vom zuständigen Versorger in Zweifelsfällen vom Installateur Ausschuss Offenbach (IAO) bzw. dem Landes-Installateur-Ausschuss (LIA) zu entscheiden

Gewerbeanzeige/-anmeldung aus neuester Zeit (nicht älter als 1 Jahr)

h)

Eine Mindestausstattung des Installationsunternehmens in Werkstatt oder Werkstattwagen sowie das Vorhalten der aktuellen Regelwerke wird vorausgesetzt *(s.* Richtlinie/Merkblatt für die vorzu- haltende Mindestausstattung von Installationsunternehmen in Werkstatt oder Werkstattwagen). Der Installateur-Ausschuss behält sich jederzeit eine Betriebsbesichtigung vor

i)

Abschluss eines Vertrages gem. der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installations- unternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasser- installationen“ vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. April 2019 zwischen dem Antragssteller (IU) und dessen örtlichem Versorger (VU)

j)

Vom Netzbetreiberauszufüllen:

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis kann: umgehend ohne Bedenken vorgenommen werden.

erst erfolgen, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind:

Ort, Datum Unterschrift